

Beschwerde des Ehrlich'schen Stifts in Dresden, Stempelverwendung betr.

Präsident von Zehmen: Beide Nummern sind im Druck und kommen auf eine Tagesordnung.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: „Anderweiter Bericht der ersten Deputation zu dem mittels Allerhöchsten Decrets Nr. 32 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2 Bd. Nr. 32.)

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 67.

Anträge zum Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 77.

Unterlage z. anderw. mündl. Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 127.)

Referent Herr von Criegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Aus der Druckvorlage werden Sie ersehen, welche Differenzen sich ergeben haben bei den Beschlüssen der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf über die Zwangsversteigerung u. und denen der Zweiten Kammer. Es sind der Anzahl nach ziemlich viele Differenzen, nämlich 35; sie werden sich aber materiell ziemlich kurz erledigen lassen. Ihre erste Deputation, meine Herren, ist nämlich in der Hauptsache davon ausgegangen, daß schon zu Beförderung des Zustandekommens des Gesetzes von Differenzen mit der Zweiten Kammer thunlichst abzusehen sei und hat sich bestrebt, das doch wahrscheinlich nicht zu umgehende Vereinerungungsverfahren möglichst zu concentriren. An der Hand der erwähnten Druckbeilage habe ich nun über die vorliegenden Differenzen Folgendes zu referiren:

Zu § 4 soll die Fassung der Ersten Kammer im Wesentlichen beibehalten werden und abgesehen von einigen nur redactionellen Aenderungen soll nun für die Inhaber von Reallasten eine etwas günstigere Bestimmung getroffen werden. Es sollen nämlich nach dem Beschlusse der Ersten Kammer gewisse Rückstände nur berücksichtigt werden, insoweit sie auf die letzten 2 Jahre vor der Zwangsversteigerung fallen. Das soll dahin abgeändert werden: „in die letzten 2 Jahre vor dem Beschluß auf Zwangsversteigerung“, also es soll erweitert werden auf die Zeit zwischen dem Beschluß auf Zwangsversteigerung und der Zwangsver-

steigerung selbst. Das wird nur eine sehr kurze sein und schlägt Ihnen die Deputation zu § 4 vor, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Im Absatz 2 des § 6 hat die Zweite Kammer nur eine kleine redactionelle Aenderung vorgenommen. Es soll das Wort „Gesamtbetrag“ mit dem Wort „Betrag“ vertauscht werden. Das werden wir wohl zugeben können.

§ 9 soll folgende Fassung erhalten:

„Wenn eine eingetragene Forderung und das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung des letzteren in einer Person vereinigt sind (§§ 442, 443 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so bleibt die Forderung außer Berücksichtigung.“

Das können wir auch zugeben. Nun kommen wir zu § 15. Hier, meine Herren, handelt es sich um das sogenannte Interusurium, um den Zwischenzins, das heißt, um den Geldbetrag, den Jemand dadurch profitirt, daß er eine Zahlung, die er erst später zu verlangen hat, schon zeitiger gewährt erhält, so daß er also für die Zwischenzeit Zinsen beziehen kann. Hierzu spricht § 720 des Bürgerlichen Gesetzbuches Folgendes aus:

„Kommt es infolge der Einwilligung des Gläubigers oder aus anderen Gründen bei Vorausbezahlung einer unverzinslichen Schuld zu einem Abzuge, so ist nur eine Summe zu bezahlen, welche, wenn man zu derselben den Betrag der von ihr bis zur Verfallzeit der Schuld zu zahlenden Zinsen zu fünf vom Hundert hinzurechnet, dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt. Dieselbe Berechnungsweise kommt bei Vorausbezahlung von Schulden, welche mit geringeren Zinsen, als fünf vom Hundert zu verzinsen sind, zur Anwendung.“

Hieran schließt sich nun die Regierungsvorlage in § 15 vollständig an, während die Zweite Kammer die Worte: „oder mit weniger, als mit fünf vom Hundert verzinslich“ gestrichen wissen will und dabei von der Annahme ausgeht, daß das Interusurium nur bei unverzinslichen Forderungen gewährt werden solle. Nun, meine Herren, ich bin bei der betreffenden Verhandlung der Zweiten Kammer gegenwärtig gewesen, bin der Verhandlung möglichst aufmerksam gefolgt; aber nicht in der Lage, Ihnen in jeder speciellen Beziehung die dabei von der jenseitigen Deputation geltend gemachten Gründe vorzuführen. Hier schlagen wir vor, bei unserem Beschlusse stehen zu bleiben, da derselbe mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmt.

Präsident von Zehmen: In Rücksicht auf den Schlußantrag des Berichts, der heute vorliegt, gestatte ich mir, der Kammer die Innehaltung folgenden Verfahrens vorzuschlagen. Wir bringen zunächst die Punkte 4, 8, 24, 31, wo die Deputation das Stehenbleiben bei den früheren Beschlüssen vorschlägt, einzeln zur Abstimmung.

*) M. I. K. 1. Bd. S. 228 ff. und 000 ff.
M. II. K. 2. Bd. S. 1218 ff.